



Amtsleiter: Dieter Torka
Anschrift: Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt
Telefon: +49 3904 7240-4342
Telefax: +49 3904 7240-4150
E-Mail: umweltamt@boerdekreis.de

Datum: 20.08.2009

Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde vom 20.08.2009 (Inkraftsetzung mit Wirkung ab 24.08.2009)

Auf Grund der §§ 21, 27 und 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG) (BGBL I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) und § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25.05.1993 (GVBl. LSA S. 262), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle (Gartenabfälle) von gärtnerisch genutzten Flächen ausschließlich in Gärten von Wohngrundstücken und Kleingärten im Landkreis Börde.
- (2) Nicht unter diese Verordnung fällt insbesondere:
 - das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
 - die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. (Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzungen bleiben unberührt.)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind: trockene, holzige Pflanzen und verholzte Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden).
- (2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden, sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind und nur durch Verbrennen effektiv beseitigt werden können.

§ 3 **Verbrennung von Gartenabfällen**

- (1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle selbst kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünabfallsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.
- (2) In Fällen, in denen eine Verwertung im Sinne des Abs.1 nicht zumutbar oder auf Grund der Lage des Grundstückes eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung nicht möglich ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung vom 1. März bis zum 15. April werktags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.
- (3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen auf Grund enger Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.
- (4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.
- (5) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgende Regelungen:
 1. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
 2. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und einer Höhe von 1 m nicht überschreiten.
 3. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringst möglicher Rauchentwicklung brennen.
 4. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
 5. Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), hoher Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
 6. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
 7. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe, Brandbeschleuniger oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.
 8. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u. a. gefahrbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
 9. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
 10. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen

- (1) Auf Antrag können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schaderregern durch Verbrennen vorliegt.

§ 5

Abweichende Regelungen

Der Landkreis Börde kann im Einzelfall weitergehende Beschränkungen festlegen, wenn nur so Gefährdungen bzw. erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können (z. B. Festlegung von Verboten für das Verbrennen von Gartenabfällen nach § 2 Abs. 1 dieser VO für bestimmte Zeiträume und/oder bestimmte Gebiete).

§ 6

Betretungsrecht

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - andere als in § 2 Abs. 1 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
 - Gartenabfälle außerhalb des in § 3 Abs.2 genannten Zeitraumes verbrennt,
 - Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt, die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 nicht erfüllen,
 - gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 5 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs.3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden in den Landkreisen Bördekreis und Ohrekreis vom 13.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Bördekreis 15/04 vom 27.08.2004, außer Kraft.